

## ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

### 1. Grundlagen

- 1.1 Durch Vereinbarung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ist die VOL/B Bestandteil des Vertrages.
- 1.2 Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers haben auch dann keine Gültigkeit, wenn der Auftragnehmer sie gewöhnlich in seinem laufenden Geschäftsbetrieb verwendet und auf sie formularmäßig hinweist.
- 1.3 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln („Unternehmer“), gegenüber juristischen Personen oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die den Vertrag zu einem Zweck abschließen, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann („Verbraucher“).

### 2. Geltungsbereich

- 2.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen, sowie den Kauf oder die Herstellung von Waren.
- 2.2 Für alle anderen Vertragsarten (z. B. Miete, Leasing etc.) gelten diese entsprechend. Sie gelten nicht für Leistungen im Geltungsbereich der VOB/B.

### 3. Vertragsbestandteile

- 3.1 Vertragsbestandteile werden:
  - Die Vergabeunterlagen, insbesondere das Allgemeine Leistungsverzeichnis sowie sämtliche Leistungsbeschreibungen;
  - die Technischen Leistungsverzeichnisse/Produktbeschreibungen;
  - das Angebot- und Auftragschreiben;
  - die abgeschlossene Rahmenvereinbarung;
  - diese Allgemeinen Vertragsbedingungen;
  - die Besonderen, Ergänzenden, Zusätzlichen und evtl. auch Technischen Vertragsbedingungen;
  - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sämtliche Aufstellungen, Tabellen und Formblätter
- 3.2 Als Leistungsbeschreibung im vorgenannten Sinne gelten auch Technische Richtlinien und Technische Lieferbedungen.
- 3.3 Leistungsmerkmale genehmigter Musterstücke stellen eine Konkretisierung der Leistungsbeschreibung dar.
- 3.4 Bei Unstimmigkeiten gelten die Vertragsbestandteile in der oben genannten Rangfolge.

#### **4. Vertragsabschluss**

- 4.1. Den Vertrag betreffende Vereinbarungen werden schriftlich getroffen.  
Den Vertrag betreffende mündliche Abreden, sowie diesbezüglich in Textform abgegebene Erklärungen benötigen der Bestätigung in Schriftform, wobei Textform nicht ausreicht. Diese Bestätigung dient allein Dokumentationszwecken.
- 4.2 Der Empfang des Zuschlagsschreibens ist vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen (Empfangsbestätigung).

#### **5. Qualitätssicherung/Güteprüfung**

- 5.1 Die Anforderungen an das betriebliche Qualitätssicherungssystem sind in der Leistungsbeschreibung enthalten.
- 5.2 Der Auftragnehmer gewährleistet gegenüber dem Auftraggeber, vorgesehene Verfahren zur Qualitätssicherung einzuhalten und Änderungen anzuzeigen.
- 5.3 Der Auftraggeber behält sich vor, das vom Auftragnehmer praktizierte Qualitäts-Management-System zu prüfen.
- 5.4 Der Auftraggeber ist im Rahmen der Güteprüfung berechtigt, sich vor Ort beim Auftragnehmer über die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen auch während der laufenden Produktion zu informieren, in die Ausführungsunterlagen Einsicht zu nehmen und alle sonstigen erforderlichen Auskünfte zu verlangen.
- 5.5 Der Auftraggeber kann die Vorlage eines Qualitätsprüfzertifikats vom Auftragnehmer verlangen.
- 5.6 Es gelten die Bestimmungen des § 12 VOL/B. Die Kosten einer Güteprüfung sind vom Auftragnehmer zu tragen (§12 Nr. 2 g VOL/B).

#### **6. Leistungs- und Erfüllungsort/Anlieferung/Versand**

- 6.1 Leistungs- und Erfüllungsort (bzw. Leistungsstelle) ist die vor der Lieferung anzugebende Verwendungsstelle des Auftraggebers.
- 6.2 Anlieferungen und Transportwege sind rechtzeitig vor Lieferung mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- 6.3 Lebensmittel sind nach den gesetzlichen Vorgaben zu kennzeichnen und zu verpacken.
- 6.4 Sämtliche Lieferungen erfolgen frei Verwendungsstelle beim Auftraggeber.

#### **7. Verpackung/Entsorgung/Transport/Transportkosten**

- 7.1 Es gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung. Der Auftragnehmer soll bei Bedarf dem Auftraggeber ein mit der Verpackungsordnung konformes Verpackungs-/Entsorgungskonzept vorlegen.

- 7.2 Die Kosten der Verpackung trägt ausschließlich der Auftragnehmer. Die Verpackung ist auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken; sie soll wiederverwertbar bzw. stofflich verwertbar sein.
- 7.3 Der Auftragnehmer hat zum sicheren Transport die geeigneten Packmittel unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Art und Gewicht der Ware, sowie des eingesetzten Beförderungsmittels zu verwenden. Bei Lebensmitteln sind die jeweiligen Gesetze strikt einzuhalten.
- 7.4 Die Kosten für Packmittel und Transport trägt grundsätzlich der Auftragnehmer. Dies gilt auch für Nebenkosten wie z. B. Versicherungsgebühren, Zölle, Nachnahmeprovisionen, Gebühr für Transportkostenbescheinigungen, Gefahrgutzuschläge, Maut etc..

## **8. Proben/Muster**

- 8.1 Der Auftraggeber behält sich grundsätzlich vor, Muster oder Proben für die angebotenen Produkte anzufordern.
- 8.2 Muster- / Probenlieferungen haben grundsätzlich in Absprache mit dem beteiligten Studentenwerk zu erfolgen.
- 8.3 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer diesem Proben und Muster in ausreichender Menge kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- 8.4 Auf Wunsch des Auftragnehmers erfolgt eine Rücksendung auf dessen Kosten und Gefahr.
- 8.5 Bei Verträgen über Fertigung in Serie ist das Serienmuster vorzustellen. Die Serienfertigung hat der Beschaffenheit und Güte des vorgestellten Modells zu entsprechen. Dies gilt selbstverständlich auch bei Lebensmitteln.
- 8.6 Eine Serienfertigung erfolgt erst nach Freigabe des Auftraggebers.

## **9. Lieferscheine**

- 9.1 Der Auftragnehmer fertigt die Lieferscheine an.
- 9.2 Die Erstellung eines Lieferscheines hat in 2-facher Ausfertigung zu erfolgen.
- 9.3 Im Lieferschein müssen zwingend enthalten sein:
- Nummer und Datum des Lieferscheins
  - Adresse und Kundennummer der Lieferstelle
  - Artikelbezeichnung
  - Liefermengen mit Mengeneinheiten entsprechend der Bestellung
  - Auftragsnummer des Studentenwerks
- 9.4 Lieferscheine und/oder Abnahmebelege ohne Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Mitarbeiters des Studentenwerks werden grundsätzlich nicht anerkannt.

**10. Anlieferzeiten**

- 10.1 Der vertraglich vereinbarte Leistungsgegenstand muss zu den bekannten Anlieferzeiten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer angeliefert werden.
- 10.2 Ausnahmen hiervon sind im Vorhinein mit dem Auftraggeber abzusprechen.

**11. Übergabe/Abnahme/Annahme der Leistung**

- 11.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Übergabe des geschuldeten Leistungsgegenstandes an den vertraglich bestimmten Empfänger in dessen Räumlichkeiten an Werktagen gemäß den genannten Anlieferzeiten.
- 11.2 Bei Übergabe hat sich der Auftragnehmer den Empfang des Leistungsgegenstandes auf dem Satz Lieferscheine bestätigen zu lassen. Eine Ausfertigung des Lieferscheines verbleibt beim Auftraggeber, eine weitere behält der Auftragnehmer.
- 11.3 Abnahme ist die Erklärung des Auftraggebers, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. § 13 VOL/B bleibt unberührt. Sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, sind Lieferung und/oder Leistungen förmlich abzunehmen.
- 11.4 Liegt ein wesentlicher Sach-, Qualitäts- oder Rechtsmangel vor oder fehlt die Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung, kann der Auftraggeber oder der von ihm Beauftragte unter Beachtung der Voraussetzungen des § 13 Nr. 2 (1) VOL/B die Abnahme der Leistung verweigern.
- 11.5 Die Annahme der Leistung erfolgt zunächst unter dem Vorbehalt der späteren Überprüfung durch den Nutzer hinsichtlich ihrer Vertragskonformität (Übereinstimmung mit Proben, Muster, Zeichnungen usw.). Die Annahme der Leistung ersetzt nicht die Abnahme.
- 11.6 Für die Feststellung der gelieferten Menge ist allein die Verwendungsstelle des Auftraggebers zuständig. Dem Auftragnehmer steht es frei, bei der Ermittlung der gelieferten Mengen zugegen zu sein.
- 11.7 Die Entscheidung darüber, ob die gelieferte Leistung qualitativ vertragsgemäß ist, wird vom Auftraggeber bzw. dem jeweiligen Nutzer getroffen. Die Tatsache, dass der Auftraggeber die Leistung in Benutzung bzw. bei Lebensmittel bereits in den Verkauf genommen hat, stellt keine Abnahme dar, und ersetzt auch nicht die Funktionsabnahme. § 13 Nr. 2 Abs. 3 VOL/B ist insoweit nicht anwendbar.
- 11.8 Teillieferungen und Aliudlieferungen sind nicht vertragsgemäß sofern nicht Abweichendes vereinbart wurde. Mit eventuell anfallenden Kosten wird der Auftragnehmer belastet.
- 11.9 Die Erfüllung der Lieferverpflichtung tritt mit dem Tag der erfolgreichen Abnahme ein.
- 11.10 Ist eine Einweisung vereinbart, so hat der Auftragnehmer das Personal zu einem mit dem Auftraggeber abzustimmenden Termin kostenfrei in die Bedienung der gelieferten Geräte bzw. bei Lebensmitteln in den Umgang mit diesen, Zubereitung etc. einzuweisen. Die Einweisung des Personals ist mit der Funktionsabnahme zu verknüpfen.

## **12. Liefertermin/Lieferverzug**

- 12.1 Die vereinbarten Liefer- und Montagetermine sind Fixtermine. Überschreitet der Auftragnehmer die vereinbarte Lieferzeit, so kann der Auftraggeber unbeschadet der Rechte aus § 9 VOL/B vom Auftragnehmer gemäß den Bestimmungen der Ziffer 30 eine Vertragsstrafe fordern.
- 12.2 Wenn vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können, ist der Auftragnehmer zur Vermeidung eines weitergehenden Schadens verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu unterrichten. Werden dem Auftragnehmer Umstände bekannt, die die Einhaltung der fristgerechten Lieferung oder Leistung, auch teilweise gefährdet erscheinen lassen, so hat er dem Auftraggeber hierüber unverzüglich ebenfalls Mitteilung zu machen. Eine ordnungsgemäße Mitteilung erfolgt mittels Telefonat, E-Mail oder Telefax.
- 12.3 Die Mitteilung einer verspäteten Lieferung befreit den Auftragnehmer nicht von einem eventuellen Schadenersatzanspruch wegen Verzugs. Der Auftraggeber kann außerdem Mehrarbeit durch erhöhten Arbeitseinsatz ohne besondere Vergütung verlangen, damit der Liefertermin eingehalten wird. Erklärt der Auftragnehmer, dass die ihm obliegende Lieferung / Leistung auch durch eigene Mehrarbeit nicht termingerecht erbracht werden kann, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers die zur termingerechten Fertigstellung nötigen Arbeiten vergeben.

## **13. Leistungsumfang/Preise/Mehr- und Minderleistungen**

- 13.1 Die vereinbarten und dem Zuschlag damit zugrunde gelegten Preise sind Festpreise bis zur Fertigstellung bzw. Abnahme der Leistung und für den individuell vereinbarten Zeitraum.
- 13.2 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 13.3 Die Leistungspflicht und der vereinbarte Preis umfassen sämtliche Lieferungen und Leistungen die erforderlich sind, um die beauftragte Leistung vollständig, qualitäts- und termingerecht zu erbringen. Der Auftragnehmer versichert ausdrücklich, zur fachgerechten und ordnungsgemäßen Lieferung und / oder Durchführung der Arbeiten in der Lage zu sein und über die hierzu erforderlichen Gerätschaften, technischen Mittel und entsprechendes (Fach-)Personal zu verfügen.
- 13.4 Der Auftragnehmer bestätigt, dass er die Vertragsbestandteile eigenverantwortlich auf ihre Vollständigkeit geprüft hat und dass die zur Verfügung gestellten Unterlagen ausreichend sind, um sämtliche zur Preisbildung erforderlichen Umstände zu erfassen.
- 13.5 Mehrleistungen oder sachliche Leistungsabweichungen gegenüber der vertraglichen Festlegung darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers, die unter Angabe eines Nachtragsangebotes zu beantragen ist, ausführen.
- 13.6 Ohne schriftliche Zustimmung oder schriftliche Beauftragung durch den Auftraggeber gleichwohl ausgeführte Leistungen, führen nicht zu Ansprüchen auf Mehrvergütung gegenüber dem vertraglich vereinbarten Preis. Auch bei erfolgter schriftlicher Zustimmung

bleibt eine Prüfung des Nachtragsangebotes auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen vorbehalten.

#### **14. Gewährleistung**

- 14.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Lieferungen und Leistungen die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben und nicht mit Fehlern behaftet sind, die Wert oder Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- 14.2 Treten Mängel auf sind die Vorschriften des § 14 VOL/B, sowie die gesetzlichen Vorschriften anwendbar, also bei Lieferleistungen zusätzlich zu § 14 VOL/B die §§ 434 ff. BGB und bei Aufbau- und Montageleistungen die §§ 633 ff. BGB.
- 14.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung zu laufen.
- 14.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auch über verdeckte Mängel unverzüglich zu informieren, sobald ihm solche bekannt werden. Diese Verpflichtung ist nicht auf die Gewährleistungszeit beschränkt, sondern erstreckt sich über die gesamte durchschnittlich zu erwartende Nutzungsdauer des jeweiligen Gerätes bzw. bei Lebensmitteln über die gesamte vereinbarte Vertragslaufzeit. Die Informationspflicht besteht unabhängig davon, dass eventuell der Hersteller des Gerätes einen Rückruf veranlasst.
- 14.5 Unterlässt der Auftragnehmer schuldhaft eine notwendige Information und entsteht hieraus dem Auftraggeber, seinen Bediensteten oder seinen Kunden ein Schaden, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber, sowie seinen Kunden, diesen Schaden zu ersetzen und ihn von eventuellen Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

#### **15. Instandhaltung/Wartung/Nachlieferung**

- 15.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass mit Mängelbeseitigungsarbeiten oder sonst notwendigen Reparaturen, auch über den Ablauf der Gewährleistung hinaus, innerhalb von 24 Stunden, gerechnet ab dem Werktag nach Eingang der Aufforderung zur Reparatur begonnen wird. Sofern die Instandsetzung oder Nachlieferung durch den Auftragnehmer nicht innerhalb von zwei Werktagen ausgeführt ist, wird kostenloser gleichwertiger Ersatz zur Verfügung gestellt.
- 15.2 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass bei Lieferengpässen für Lebensmittel die geforderte Ware schnellstmöglich, spätestens jedoch am Folgetag entsprechend den vorgegebenen Anlieferzeiten nachgeliefert wird. Ist dies seitens des Auftragnehmers nicht realisierbar, kann der Auftraggeber ein vergleichbares Produkt durch Fremdbeschaffung besorgen. Entsteht hierbei für den Auftraggeber ein finanzieller Mehraufwand, wird dieser dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

#### **16. Haftung/Pflichtverletzung und Schadenersatz**

- 16.1 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder sein Personal verursacht werden. Soweit Dritte Schaden erleiden und den Auftraggeber in Anspruch nehmen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich freizustellen. Der

Auftraggeber ist berechtigt, hieraus entstehende Forderungen durch eine einfache Erklärung nach § 387 ff. BGB gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen. Die Haftung entfällt nur insoweit, als der Auftragnehmer das Vorliegen höherer Gewalt oder das Fehlen von Verschulden nachweisen kann.

- 16.2 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet das Studentenwerk insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, als das die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer verpflichtet, etwaige Aufwendungen nach den §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus einer von dem Studentenwerk Oberfranken geführten Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) ergeben. Über den Inhalt und Umfang der Schadensabwehr wird das Studentenwerk München den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles und zur Stellungnahme geben.

Soweit im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistung ein Produkt in Verkehr gebracht wird, verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. € pro Personen- und Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und dem Studentenwerk Oberfranken auf Verlangen nachzuweisen.

- 16.3 Bei Pflichtverletzungen des Auftragnehmers finden die gesetzlichen Regelungen nach Maßgabe der §§ 7 und 14 VOL/B Anwendung.

## 17. Nachweis einer Haftpflichtversicherung

- 17.1 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen, dass er für mögliche Haftpflichtansprüche, die sich aufgrund der zu erbringenden Leistung ergeben können, entsprechende Haftpflichtversicherungen in ausreichender Höhe abgeschlossen hat und auch laufend unterhält. Die Festlegung der Höhe der Versicherungssummen bleibt der besonderen Leistungsbeschreibung vorbehalten.
- 17.2 Weist der Auftragnehmer auf Verlangen des Studentenwerkes München keinen ausreichenden Versicherungsschutz nach, so ist das Studentenwerk berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.
- 17.3 Zur Erhaltung eines derartigen Versicherungsschutzes ist der Auftraggeber berechtigt, rückständige Prämien für Rechnung des Auftragnehmers an das Versicherungsunternehmen zu zahlen.
- 17.4 Der Auftraggeber kann die von ihm verauslagten Beträge von der dem Auftragnehmer zustehenden Vergütung einbehalten **oder sich aus einer ihm zur Verfügung stehenden Sicherheit schadlos halten.**

## 18. Mindestlohngesetz

- 18.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den bei ihm beschäftigten Arbeitnehmern mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn zu zahlen. Diese Verpflichtung gilt auch für mögliche Nachunternehmer.

18.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Bedarf entsprechende Kontrollen durchzuführen.

18.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, von seinem besonderen Kündigungsrecht Gebrauch zu machen, den Ersatz und die Freistellung von etwaigen Schäden zu verlangen.

## **19. Abtretungsverbot**

19.1 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die ihm gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen abzutreten.

## **20. Sicherheiten/Rückgabe von Sicherheiten**

20.1 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung und Schadenersatz.

20.2 Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz und Ansprüche aus der Abrechnung.

20.3 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist eine unbefristete, selbstschuldnerische und unwiderrufliche Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers vorzulegen. Die Bürgschaftsurkunde muss außer dem Verzicht auf die Einrede der Vorausklage auch den Verzicht auf die Einrede aus §§ 770 Abs. 1 BGB, 771 und 770 Abs. 2 BGB – soweit nicht die Forderung des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist – enthalten und ohne ein etwaiges Recht auf Hinterlegung ausgestellt sein.

## **21. Einreichung der Rechnung**

21.1 Der Auftragnehmer soll die Rechnung in 2-facher Ausfertigung einreichen. § 15 VOL/B bleibt unberührt.

21.2 Die Rechnung ist getrennt nach Lieferort- und Kostenstelle des Auftraggebers auszustellen.

21.3 Sind Teilleistungen zu einem Auftrag (z. B. Lieferung zu verschiedenen Zeiten) vereinbart, darf für jede Teilleistung eine gesonderte Rechnung eingereicht werden.

21.4 Sammelrechnungen sind nur nach Vereinbarung möglich.

21.5 Grundsätzlich muss jede ausgestellte Rechnung folgende Angaben enthalten:

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Produkte einschließlich Lieferanten-Artikelnummer
- Tag der Lieferung inkl. Nennung der Lieferscheinnummer(n), sowie Nennung des Lieferortes (Betriebsstelle) und die vom Studentenwerk angegebene interne Kostenstelle



- nach Steuersätzen und –befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt
- im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts
- Entgelt und hierauf entfallender Steuerbetrag sowie Hinweis auf Steuerbefreiung

## **22. Zahlung der Rechnung**

- 22.1 Die Begleichung der Rechnungen erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Eingang der prüfbaren Rechnung. Fälligkeit tritt erst nach vertragsgemäßer Leistungserbringung ein.
- 22.2 Rechnungen, die ohne die in 22.5 vertraglich festgelegten Angaben beim Auftraggeber eingehen, werden von diesem unbearbeitet zurückgesandt und nicht beglichen.
- 22.3 Es gilt § 17 VOL/B.

## **23. Skonto**

- 23.1 Sind Skonti vertraglich vereinbart oder durch den Auftragnehmer auf der Rechnung angeboten worden, so beginnt die Skontofrist mit Zugang der Rechnung und mit der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Macht der Auftraggeber berechtigt Einwendungen oder Einreden geltend, so wird die Skontofrist für diesen Zeitraum gehemmt.
- 23.2 Die Skontofrist sollte 14 Tage nicht unterschreiten.

## **24. Verschwiegenheit**

- 24.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich den Inhalt des Vertrages Dritten zur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.
- 24.2 Die Vorschriften über die Ausführungsunterlagen § 3 VOL/B bleiben unberührt.

## **25. Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund**

- 25.1 Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder mit sofortiger Wirkung kündigen,
- a) wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihm auferlegt Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind verletzt,
- b) wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.
- c) wenn sich der Auftragnehmer im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere die Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen,

d) wenn Ausschlussgründe gemäß VOL/A vorliegen, insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333 und 334 StGB, sowie die vorsätzliche Abgabe von unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit, sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit seitens des Auftragnehmers.

e) wenn der Auftragnehmer die Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit wissentlich oder vorwerfbar falsch abgegeben hat,

f) wenn der Auftragnehmer gegen seine Verpflichtungen aus Ziffer 19 verstößt,

## **26. Wirkung der Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund**

26.1 Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückgewährt.

26.2 Liegen die Voraussetzungen des § 323 BGB für einen Rücktritt vor und tritt der Auftragnehmer oder Auftraggeber zurück, sind von den Vertragsparteien erbrachte Leistungen zurück zu gewähren.

26.3 Die gesetzlichen Regelungen über den Rücktritt bleiben unberührt.

## **27. Vertragsstrafe**

27.1 Werden Ausführungsfristen überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 vom Hundert pro Woche, höchstens jedoch fünf vom Hundert des gesamten Auftragspreises ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu verlangen.

27.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.

27.3 Weitergehende Ansprüche und Rechte, insbesondere das Recht auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, bleiben vorbehalten.

## **28. Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter**

28.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet zu prüfen, ob dessen Leistung gegen gewerbliche Schutzrechte verstößt. Eine derartige Pflicht besteht für den Auftraggeber nicht.

28.2 Eine Prüfungspflicht besteht auch dann, wenn nach Ziffer 4.1 Allgemeine Vertragsbedingungen eine Leistungsbeschreibung oder andere Spezifikationen Vertragsbestandteil geworden sind oder werden sollen.

28.3 Stellt der Auftragnehmer fest, dass die Ausführung der Leistung ohne die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter unmöglich ist, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

28.4 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Verletzungen gewerblicher Schutzrechte frei und trägt die Kosten, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang entstehen, sofern den Auftragnehmer ein Verschulden trifft.

**29. Anwendbares Recht**

29.1 Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

29.2 Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.

**30. Gerichtsstand**

30.1 Gerichtsstand ist der Gerichtsstand des Auftraggebers, sofern der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

Stand 04/2016